



FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Datum: 15.03.2019
Sachbearbeiter: B. Krammer
Durchwahl: 23

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 14.03.2019, mit der

1. das Verbot, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet mitzuführen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 2. Satzteil Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 idgF und
2. die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb des Ortsgebietes an der Leine zu führen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 3b Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 idgF

im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau verordnet wird.

§ 1

Hunde dürfen auf den in den beigeschlossenen Lageplänen rot gekennzeichneten Grundflächen im Ortsgebiet nicht mitgeführt werden. Es gilt dies

1. auf folgenden öffentlichen Kinderspielplätzen der Marktgemeinde Feldkirchen a.d.D.:
 - a. Spielplatz Zentrum Feldkirchen a.d.D. (Parz.-Nr. 345/1, KG. Feldkirchen)
 - b. Spielplatz Landshaag (Parz.-Nr. 225/3, KG. Landshaag)
 - c. Spielplatz Lacken (Parz.-Nr. 148/6, KG. Lacken)
 - d. Spielplatz Pesenbach (Parz.-Nr. 802/1, KG. Mühldorf)
2. im Bereich des „Waldbades Bad Mühllacken“ (Parz.-Nr. 410/6, KG. Mühllacken)

§ 2

Hunde müssen auf den in den beigeschlossenen Lageplänen grün gekennzeichneten Grundflächen außerhalb des Ortsgebietes an der Leine geführt werden. Es sind dies

1. die „Badesee-Ringstraße“ (Parz. Nr. 747, 757/2, 748/1, 748/2, 715/2 und 644, KG. Feldkirchen),
2. der Treppelweg „Donauradweg“ (Parz.-Nr. 103, KG. Feldkirchen und Parz.-Nr. 807 und 884, KG. Landshaag) und innerhalb des im Plan mit blauer Farbe umgrenzten Bereiches sowie
3. der in der Marktgemeinde Feldkirchen a.d.D. liegende Teil des Naturschutzgebietes „Pesenbachtal“.

§ 3

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in den beiliegenden Plänen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, farblich dargestellt.

§ 4

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 Oö. Hundehaltegesetz mit Geldstrafen bis zu € 7.000,00 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die vom Gemeinderat am 15.05.2018 nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 erlassene Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Allerstorfer

Beilagen:

8 Lagepläne (liegen im Gemeindeamt auf)